

Brüssel, den 26. Februar 2026
(OR. en)

6634/26

CONSOM 55	CLIMA 82
COMPET 228	ENV 158
MI 170	DIGIT 49
IND 134	TELECOM 84
ENT 36	SAN 105
JUSTCIV 29	AUDIO 30
EF 44	CYBER 78
ECOFIN 243	CHIMIE 21
TRANS 95	RC 5
ENER 86	

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 26. Februar 2026

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6073/1/26 REV 1

Betr.: Schlussfolgerungen zur Verbraucheragenda 2030 (gebilligt am 26. Februar 2026)

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Verbraucheragenda 2030, die der Rat auf seiner 4158. Tagung vom 26. Februar 2026 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Verbraucheragenda 2030

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021¹ zur „neuen Verbraucheragenda“² und
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2025³, in denen unter anderem betont wird, wie wichtig der Schutz von Minderjährigen ist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des von Enrico Letta vorgelegten Berichts über die Zukunft des Binnenmarkts⁴, in dem hervorgehoben wird, dass der Binnenmarkt gestärkt werden muss, um Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu fördern, in dem Bewusstsein, dass sich Verbraucherschutz und Wettbewerbsfähigkeit gegenseitig verstärken und dass das Vertrauen der Verbraucher das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts untermauert, wobei auch betont wird, dass Vereinfachung erforderlich ist und dass die Verbesserung der Verbraucherschutzvorschriften für den Aufbau eines Binnenmarkts, der allen zugutekommt, von entscheidender Bedeutung ist;

UNTER HINWEIS AUF die Mitteilungen der Kommission zu den folgenden Themen:

- „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“⁵
- „Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr“⁶
- „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt“⁷;

UNTER HINWEIS AUF die Erklärung von Jütland: Gestaltung einer sicheren Online-Welt für Minderjährige;

1 ABl. 2021/C 154/05.

2 COM(2020) 696 final.

3 Dok. EUCO 18/25.

4 Enrico Letta: „[Weit mehr als ein Markt](#)“ (nur auf Englisch verfügbar).

5 COM(2025) 30 final.

6 COM(2025) 37 final.

7 COM(2025) 500 final.

UNTER HERVORHEBUNG der derzeitigen geopolitischen Entwicklungen und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Verbraucher in der gesamten Union, insbesondere in den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten;

UNTER HERVORHEBUNG der Herausforderungen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Verbindung mit Akteuren aus Drittländern und globalen Lieferketten infolge der derzeitigen geopolitischen Entwicklungen, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Verbraucher haben;

UNTER HINWEIS AUF die Vorteile, die die digitale Wirtschaft den Verbrauchern gebracht hat, und die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern, bei denen zunehmend alle Vertriebswege genutzt werden, sowie die rasche Entwicklung und den zunehmenden Einsatz neuer digitaler Technologien und Instrumente wie künstlicher Intelligenz (KI) in allen Sektoren;

UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das EU-Verbraucherrecht angesichts der technologischen Entwicklungen und der sich rasch wandelnden Geschäftsmodelle und Verbrauchsmuster weiterhin ein hohes Maß an Verbraucherschutz und eine umfassende Stärkung der Verbraucher im digitalen Umfeld bietet;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, einen wirksamen Schutz der Verbraucher sicherzustellen, die schädlichen Praktiken und gravierenden Risiken – insbesondere in der Online-Welt – ausgesetzt sind, und UNTER BETONUNG, dass dem Schutz schutzbedürftiger Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

IN ANERKENNUNG dessen, dass bestimmte Verbraucher wie Minderjährige, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen zwar als schutzbedürftig gelten, die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher jedoch auch dynamisch und kontextabhängig ist;

UNTER HINWEIS AUF das exponentielle Wachstum des elektronischen Geschäftsverkehrs, der die Interaktion von Verbrauchern und Unternehmen grundlegend verändert; UNTER HERVORHEBUNG der Zunahme unsicherer und anderweitig nicht konformer Verbraucherprodukte, die im Binnenmarkt in Verkehr sind, hauptsächlich von außerhalb der EU stammen und häufig unter Verwendung irreführender und aggressiver Techniken, insbesondere über Online-Plattformen, vermarktet werden; IN ANERKENNUNG dessen, dass dies die Verbraucher und die Umwelt gefährdet, den Ressourcenverbrauch erhöht und regelkonforme europäische Unternehmen unlauterem Wettbewerb aussetzt;

UNTER BETONUNG, wie wichtig es ist, das Potenzial digitaler Instrumente wie digitaler Produktpässe und KI voll auszuschöpfen, um die Produktsicherheits- und Verbraucherschutzvorschriften durchzusetzen, die Verfahren zu straffen und den Aufwand für Unternehmen und Behörden zu verringern und gleichzeitig Unterschiede bei den Durchsetzungskapazitäten unter Berücksichtigung der Technologieneutralität zu beseitigen;

UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die Stärkung des Schutzes und der Aufklärung der Verbraucher sowie die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen dabei helfen sollten, die zentralen Ziele der EU zu verwirklichen: einen stärker integrierten Binnenmarkt, die Förderung eines gerechten Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums mit sozialem Zusammenhalt;

UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass der private Verbrauch mehr als die Hälfte des BIP der EU ausmacht, sodass die Verbraucherausgaben die größte Einzelkomponente darstellen; UNTERSTREICHEND, dass Kaufentscheidungen der Verbraucher erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Beschäftigung haben;

IN ANERKENNUNG dessen, dass bestimmte Geschäftspraktiken, wie das Anbieten von Verbraucherprodukten ohne klare und gut sichtbare Verbraucherinformationen, sich negativ auf die Preistransparenz und die fundierte Entscheidungsfindung der Verbraucher auswirken können;

UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit nachhaltiger Waren und Dienstleistungen nicht nur für das Wohlergehen der Verbraucher und den Umweltschutz, sondern auch für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die strategische Autonomie und die erhöhte Resilienz der Union von zentraler Bedeutung sind und daher gefördert werden sollten, um zum Aufbau widerstandsfähiger und nachhaltiger Wertschöpfungsketten beizutragen;

UNTER ERNEUTEM HINWEIS AUF die Tatsache, dass es angesichts der Verbraucherschutzbestimmungen der Verträge eines horizontalen Ansatzes für die Verbraucherschutzpolitik bedarf, die bei der Festlegung und Durchführung anderer EU-Politiken integriert und berücksichtigt wird;

VERFÄHRT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER

1. BEGRÜßT die Annahme vom 19. November 2025 der Mitteilung der Kommission zum Thema „Verbraucheragenda 2030 und Aktionsplan für Verbraucher im Binnenmarkt: ‚Ein neuer Impuls für Verbraucherschutz, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum‘“⁸, in der eine Vision für die EU-Verbraucherpolitik von 2025 bis 2030 vorgestellt wird;
2. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Verbraucher als Wirtschaftsakteure, die mit ihren Kaufentscheidungen Wettbewerb, Innovation und nachhaltigen Fortschritt vorantreiben; UNTERSTREICHT die Bedeutung eines starken und fairen Rahmens für den Verbraucherschutz, einschließlich Verbraucheraufklärung, um das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten und zu stärken und fundierte Verbraucherentscheidungen zu unterstützen, was für eine florierende Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist; ERKENNT ferner die wesenseigene soziale, schützende und stabilisierende Dimension der Verbraucherpolitik AN;
3. UNTERSTÜTZT die vier Schwerpunktbereiche der Verbraucheragenda 2030 – Vollendung des Binnenmarkts: ein Aktionsplan für Verbraucher, digitale Fairness und Verbraucherschutz im Internet, nachhaltiger Verbrauch und wirksamere Durchsetzung und Rechtsschutz der Verbraucher- und Produktsicherheitsvorschriften; UNTERSTÜTZT die zwei übergeordneten Prioritäten der Verbraucheragenda 2030 – den Schutz schutzbedürftiger Verbraucher sowie die Vereinfachung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands – sowie die dazugehörigen Maßnahmen, mit denen das hohe Maß an Verbraucherschutz in der EU sichergestellt und verbessert werden soll und Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und nachhaltiges Wachstum gefördert werden sollen;

⁸ COM(2025) 848 final.

4. ERKENNT AN, dass es im Binnenmarkt ungerechtfertigte Hindernisse gibt, wie etwa Schwierigkeiten beim Erwerb grenzüberschreitender Mobilitätsdienste, ungerechtfertigte territoriale Angebotsbeschränkungen und Hindernisse beim Zugang zu Finanzdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, die die Verbraucher daran hindern, die Vorteile, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang zu nutzen, und BEGRÜßT die Absicht der Kommission, diese Hindernisse zu beseitigen; FORDERT die Kommission AUF, bei ihrer Bewertung der Geoblocking-Verordnung zu berücksichtigen, dass einige Verbraucher, insbesondere jene, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Union leben, beim Kauf von Waren nach wie vor mit besonderen Hindernissen konfrontiert sind; FORDERT die Kommission AUF, unbeschadet der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors und der Verträge und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und des bestehenden Rechtsrahmens der Union außerdem zu berücksichtigen, dass in einigen Gebieten, die von erheblichen saisonalen Bevölkerungsschwankungen betroffen sind, die Bewohner mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind;
5. WEIST DARAUF HIN, dass den Erfordernissen des Verbraucherschutzes bei der Festlegung und Durchführung der anderen Unionspolitiken und -maßnahmen Rechnung zu tragen ist; BETONT, dass Kohärenz, Synergien und Komplementarität zwischen den EU-Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken⁹ und dem digitalen Regelwerk der EU, einschließlich des Gesetzes über digitale Dienste¹⁰, der Verordnung über künstliche Intelligenz¹¹, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹² und des Gesetzes über digitale Märkte¹³, sichergestellt werden müssen, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz und gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Bereichen im digitalen Umfeld zu gewährleisten;

⁹ Richtlinie 2005/29/EG.

¹⁰ Verordnung (EU) 2022/2065.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1689.

¹² Richtlinie 2010/13/EU.

¹³ Verordnung (EU) 2022/1925.

6. ERKENNT AN, dass bestehende Regelungslücken, auch in Bezug auf die Durchsetzung und potenzielle Rechtsunsicherheit, auf der Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts zur digitalen Fairness¹⁴ geschlossen werden müssen, um den Schutz der Verbraucher im digitalen Umfeld vor Praktiken wie irreführender oder manipulativer Gestaltung von Schnittstellen (Dark Patterns), suchterzeugenden Gestaltungsmerkmalen, problematischen Praktiken von Influencern, unfairen Personalisierung, bei der die Schwachstellen der Verbraucher ausgenutzt werden, intransparenten dynamischen Preisbildungspraktiken und anderen problematischen Merkmalen digitaler Produkte weiter zu stärken; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, einen Rechtsakt über digitale Fairness vorzuschlagen, um diese Ziele aufbauend auf und in Synergie mit dem bestehenden EU-Rechtsrahmen zu erreichen; BEGRÜßT, dass der Rechtsakt über digitale Fairness auch darauf abzielen wird, die Vorschriften für Unternehmen zu vereinfachen; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass bei allen Maßnahmen unangemessener neuer Verwaltungsaufwand vermieden wird;
7. ERKENNT AN, dass Merkmale wie Alter oder Behinderung zwar zur Schutzbedürftigkeit einiger Verbraucher führen, diese Schutzbedürftigkeit jedoch ein dynamisches Konzept ist, das auch durch widrige persönliche Umstände bedingt sein kann, die, wenn es zu unlauterer kommerzieller Ausbeutung kommt, Informationsasymmetrien und strukturelle Ungleichgewichte in den Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern verstärken können, und die das Verbraucherverhalten wesentlich beeinflussen kann; UNTERSTREICHT, dass die hohen Lebenshaltungskosten, die für viele Verbraucher ein Problem darstellen, sowie die fehlenden bzw. begrenzten digitalen Kompetenzen auch zu einer Schutzbedürftigkeit der Verbraucher führen könnten; BETONT, dass intransparente Preisgestaltungspraktiken, die wesentliche Güter und Dienstleistungen betreffen, verhindert und bekämpft werden müssen, insbesondere wenn der Notstand ausgerufen wurde;
8. BETONT, dass ein hohes Schutzniveau für alle Verbraucher gewährleistet werden muss, wobei besonderes Augenmerk auf die am meisten schutzbedürftigen, insbesondere die minderjährigen, Verbraucher zu legen ist, für die verstärkte Schutzmaßnahmen im digitalen Umfeld erforderlich sind; FORDERT die Kommission AUF, bei der Ausarbeitung des Rechtsakts über digitale Fairness dem Schutz von Minderjährigen im Internet besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

¹⁴ SWD(2024) 230 final.

9. ERMUTIGT die Kommission, weiterhin daran zu arbeiten, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft eine aktivere Rolle zu spielen, indem sichere, nachhaltige, erschwingliche und vertrauenswürdige kreislauforientierte Angebote, einschließlich gebrauchter, reparierter, überholter und wiederaufgearbeiteter Produkte und Modelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“, gefördert werden, indem soziale und verhaltensbedingte Hindernisse für deren Akzeptanz beseitigt werden, indem gegen Geschäftsmodelle vorgegangen wird, die zu Überkonsum verleiten und Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit geben, indem inhärent grüne Lösungen im elektronischen Geschäftsverkehr gefördert werden und indem ein einfacher Zugang zu einschlägigen Produktinformationen über digitale Produktpässe und andere dauerhafte Datenträger ermöglicht wird; WEIST DARAUFG HIN, dass irreführende Umweltaussagen als unlautere Geschäftspraktiken gelten und bereits gemäß der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verboten sind; BETONT unter anderem, wie wichtig die Umsetzung der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel¹⁵ ist, mit der spezifische Vorschriften eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel klar, fair, verständlich und zuverlässig sind, wodurch gleiche Ausgangsbedingungen für Gewerbetreibende geschaffen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, informierte Entscheidungen zu treffen und zum ökologischen Wandel der EU hin zu einer sauberen Kreislaufwirtschaft beizutragen;
10. TEILT das Ziel der Stärkung der kohärenten und wirksamen Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsvorschriften der EU und UNTERSTREICHT dessen Bedeutung; FORDERT eine enge Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen und den Verwaltungs- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten, unter anderem durch die Stärkung von Synergien zwischen Marktüberwachungsinstrumenten und gegebenenfalls die Förderung der aktiven Beteiligung von Verbraucherorganisationen und allen einschlägigen Marktteilnehmern in der gesamten Wertschöpfungskette, und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, das mit der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit¹⁶ eingerichtete System Safety Gate aktiv zu nutzen, um unsichere Produkte zu melden;

¹⁵ Richtlinie (EU) 2024/825.

¹⁶ Verordnung (EU) 2023/988.

11. UNTERSTREICHT das Potenzial von KI bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich bei Marktüberwachungstätigkeiten, und BETONT, dass die Behörden in der Lage sein müssen, das Potenzial von KI voll auszuschöpfen, und stärkere Durchsetzungskapazitäten aufbauen müssen; ERMUTIGT die Kommission, die digitalen Kapazitäten für die Entwicklung und den Betrieb von modernen Ermittlungsinstrumenten für Durchsetzungs- und Marktüberwachungsbehörden sowie von Instrumenten zum Schutz Minderjähriger im digitalen Umfeld zu stärken;
12. ERKENNT AN, dass die Durchsetzung des Verbraucherrechts gestärkt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sichergestellt werden müssen, unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission, und WÜRDIGT dabei die unterschiedlichen Durchsetzungssysteme in den Mitgliedstaaten; BETONT, dass Maßnahmen zur Stärkung der Durchsetzung ergriffen werden müssen, insbesondere in Bezug auf weit verbreitete Verstöße, und BEGRÜßT die Absicht der Kommission, eine Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz¹⁷ vorzuschlagen und verschiedene Optionen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Durchsetzung, einschließlich der Möglichkeit zentralisierter Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse auf EU-Ebene in bestimmten Fällen, zu prüfen;
13. FORDERT die Kommission AUF, die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen bilateraler oder multilateraler Kontakte auszuweiten und dabei die gemeinsame Arbeit an einem breiten Spektrum von Verbraucherschutzfragen zu verstärken, einschließlich der Sicherstellung, dass nur sichere Produkte auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden und dass die Verbraucher Zugang zu sicheren Produkten im Internet- und im stationären Handel haben, wobei besonderes Augenmerk auf die wachsende Zahl von über das Internet – insbesondere über Online-Plattformen – aus Drittländern bezogenen Sendungen mit geringem Wert, die besondere Herausforderungen für die Marktüberwachung, die Zollkontrollen und den fairen Wettbewerb mit sich bringen, zu richten ist;

¹⁷ Verordnung (EU) 2017/2394.

14. FORDERT die Kommission AUF, bei der Ausarbeitung neuer Initiativen dafür zu sorgen, dass der horizontale Charakter des Verbraucherrechts gewahrt wird, die Kohärenz und Komplementarität in Bezug auf bestehende Rechtsakte sichergestellt wird, indem Überschneidungen vermieden werden, die Notwendigkeit von Gesetzgebungsvorschlägen sorgfältig geprüft wird und Vorschläge sich auf angemessene Folgenabschätzungen im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung, einschließlich der Bewertung der Durchsetzbarkeit, stützen;
15. FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass – unter Wahrung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz – neue Initiativen mit dem übergeordneten Ziel der Vereinfachung der Union in Einklang stehen und nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU, führen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass zu diesem Zweck entwickelte digitale Lösungen nicht zum Ausschluss von Verbrauchern führen und dass bei Bedarf weiterhin geeignete nicht digitale Alternativen verfügbar sind;
16. BETONT, wie wichtig im Streitfall ein einfacher, erschwinglicher und wirksamer Zugang zu Rechtsbehelfen für Verbraucher ist, und zwar durch ein modernisiertes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher, das auch für die digitalen Märkte geeignet ist, wie in der Richtlinie über alternative Streitbeilegung¹⁸ vorgesehen, und durch Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen gemäß der Richtlinie über Verbandsklagen¹⁹;

¹⁸ Richtlinie (EU) 2025/2647.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828.

17. UNTERSTREICHT die aktive Rolle der Verbraucherorganisationen und des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren als wichtige Akteure bei der Durchsetzung, soweit zutreffend, sowie bei der Sensibilisierung, bei der Verteidigung der Interessen von Verbrauchern und bei der Bereitstellung von Informations-, Bildungs- und Unterstützungsangeboten für Verbraucher; HEBT die Bedeutung der Verbraucheraufklärung, einschließlich der Vermittlung von Finanzwissen und der Sensibilisierung für Kaufentscheidungen, als wichtiges Instrument HERVOR, um die Verbraucher zu stärken, Inklusion und Resilienz zu verbessern und eine informierte Entscheidungsfindung zu unterstützen, insbesondere auf den digitalen Märkten und den Finanzmärkten; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Verbraucherbewegung als integralen Bestandteil demokratischer Gesellschaften weiter zu unterstützen, und BETONT, wie wichtig es ist, dass die Zivilgesellschaft und unabhängige Einrichtungen angemessen in die Förderung der Verbraucherinteressen einbezogen werden;
18. UNTERSTÜTZT den sektorübergreifenden, ganzheitlichen Ansatz der Verbraucheragenda 2030, der für die Stärkung des Binnenmarkts und die Bewältigung der Herausforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs besonders wichtig ist, und UNTERSTREICHT, dass den Verbraucherinteressen und der Stärkung der Verbraucher bei allen einschlägigen politischen Entscheidungen Rechnung getragen werden muss;

19. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie der Zivilgesellschaft und allen anderen Interessenträgern für einen Rahmen zur aktiven Governance für die Umsetzung der Verbraucheragenda 2030 zu sorgen; BETONT, dass ein solcher Governance-Rahmen nützlich ist, um flexibel auf neu auftretende Probleme zu reagieren und sich daran anzupassen;
20. ERKENNT AN, wie wichtig umfassende nationale Verbraucherstrategien sind, die mit den Prioritäten der Verbraucheragenda 2030 im Einklang stehen und die Umsetzung der Agenda unterstützen, Teil eines gemeinsamen und verstärkten Ansatzes für den Verbraucherschutz in der gesamten Union sind und ferner eine Fragmentierung der Rechtsvorschriften verhindern; BETONT, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zunehmend von der Konvergenz der Durchsetzungsverfahren, dem Austausch von Instrumenten, Daten und Fachwissen und der kollektiven Fähigkeit zur Bewältigung grenzüberschreitender und systemischer Herausforderungen abhängt; ERSUCHT die Kommission, diesen Ansatz proaktiv zu unterstützen, indem sie eine strukturierte und langfristige Zusammenarbeit sowie die Bündelung von Kapazitäten und Ressourcen fördert und sicherstellt, dass dem Verbraucherschutz in der gesamten Union unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten angemessene Priorität eingeräumt wird.
-